Auf der Zielgeraden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Energeia : Newsletter des Bundesamtes für Energie**

Band (Jahr): **- (2006)**

Heft 2

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-638899

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Auf der Zielgeraden

INTERNET

Aktueller Stand im Parlament:
www.parlament.ch/homepage/do-dossiers-az/do-stromvg.htm

Stromversorgungsgesetz:
www.admin.ch/ch/d/ff/2005/1689.pdf

Elektrizitätsgesetz:
www.admin.ch/ch/d/ff/2005/1683.pdf

Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz:
www.admin.ch/ch/d/ff/2005/1611.pdf

Das Parlament hat über drei Stromvorlagen zu befinden.

Im laufenden Jahr 2006 werden die Weichen in der Schweizer Strompolitik definitiv neu gestellt: Das Parlament berät abschliessend über drei Vorlagen zur Gestaltung der Zukunft des Schweizer Strommarkts. Im Mittelpunkt stehen dabei die geordnete Marktöffnung bis im Jahr 2012, die Rechts- und Versorgungssicherheit im internationalen Stromtransit sowie die Erhöhung der Marktchancen für die neuen erneuerbaren Energien.

«Wer räumt den Strommarkt auf?», titelte die Wochenzeitung (WOZ) im Februar 2003 mit grossen Lettern. Ein halbes Jahr zuvor hatte das Schweizer Volk das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) – und damit die Strommarktöffnung in mehreren Etappen – an der Urne versenkt. Hintergrund für die Schlagzeile: Die WOZ machte erste Tendenzen und Positionen zu einem neuen Gesetz aus, «das», so die Befürchtung der Zeitungsmacher, «im Endeffekt nur ein umformuliertes EMG sein wird, ohne neue Ideen zu bringen.»

Heute, vier Jahre nach dem denkwürdigen Abstimmungssonntag, liegen dem Parlament drei Stromvorlagen zur Beratung vor: Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) soll die Marktöffnung regeln, das Elektrizitätsgesetz (EleG) den grenzüberschreitenden Stromhandel und die Förderung der erneuerbaren Energien soll neu im Energiegesetz (EnG) verankert werden (vgl. Kasten).

Aus Fehlern wird man klug

«Wir haben aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt», sagt Renato Tami, Leiter der Sektion Recht im Bundesamt für Energie (BFE) und federführend bei der Ausarbeitung des Stromversorgungsgesetzes.

Die Ablehnung des EMG durch das Volk betrachtet der passionierte Berggänger im Nachhinein nicht bloss «als Verdikt gegen den offenen Strommarkt», sondern generell als Bekundung des Misstrauens gegenüber der Liberalisierung von bisher von der öffentlichen Hand administrierten, wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern wie Bahn, Telecom oder Post.

Diesem Aspekt trägt der Gesetzgeber im neuen Stromversorgungsgesetz Rechnung: «Das Bundesgesetz legt die Rahmenbedingungen fest für eine sichere und nachhaltige Stromversorgung der Endverbraucher in allen Landesteilen. Zudem», bekräftigt Tami, «definiert es die Spielregeln für den nationalen Wettbewerb und für die Mitwirkung der Schweiz im internationalen Wettbewerb im Bereich der Elektrizität.»

Für eine geordnete Öffnung des Strommarktes

Stand vor vier Jahren beim EMG noch die Frage ‹Marktöffnung Ja oder Nein› im Vordergrund, stellt sich diese Frage heute nicht mehr. «Der Strommarkt ist, basierend auf dem Kartellrecht, faktisch bereits geöffnet», sagt Tami und schiebt als Beleg den wegweisenden Bundesgerichtsentscheid in Sachen Migros/FEW aus dem Jahr 2003 nach. Dieser bekräftigt, dass die Marktöffnung auf der Basis des Kartellgesetzes grundsätzlich möglich ist. Und in der Praxis wird das Urteil aus Lausanne bereits umgesetzt: So bezieht die

Regio Energie Solothurn – das Elektrizitätswerk der Stadt Solothurn – ihren Strom seit Jahresbeginn nicht mehr bei den Berner Kraftwerken BKW, sondern erhält diesen von der Zürcher Axpo geliefert. Ein Vorgang, der noch vor wenigen Jahren an den starren Grenzen der Gebietsmonopole der grossen Elektrizitätsversorger gescheitert wäre.

Doch damit der Strommarkt weiter und vor allem geordnet geöffnet werden kann, ist im StromVG vorgesehen, dass in einer ersten Phase ab 2007 alle Stromkonsumenten mit einem Verbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr ihre Stromlieferanten selber wählen können. Fünf Jahre später wären dann auch die übrigen Endverbraucher, insbesondere die Haushalte an der Reihe. Damit jedoch die Grundversorgung für alle weiterhin gewährleistet bleibt, auferlegt das Gesetz den kantonalen und kommunalen Elektrizitätsunternehmen eine allgemeine Versorgungspflicht. Eine Elektrizitätskommission (ElCom) soll zudem in der Funktion als unabhängiger Regulator den Markt überwachen und dafür besorgt sein, dass Marktentwicklungen frühzeitig erkannt und die nötigen Massnahmen ergriffen werden.

«Der Regulator kann dem Bundesrat Massnahmenpaket unterbreiten, sollte er zum Schluss kommen, dass die mittel- und langfristige Versorgungssicherheit in der Schweiz gefährdet ist», betont Tami. Beispielsweise, in dem der Regulator dem Bundesrat anregt, neue Kraftwerkskapazitäten auszuschreiben.

Aus dem Schnellboot...

Dass dem Parlament gleich drei neue Stromvorlagen vorgelegt werden, erweist sich – für den Laien wohl erst auf den zweiten Blick erkennbar – als strategischer Schachzug der BFE-Juristen, gepaart mit parlamentarischer Weitsicht.

«Mit der Ergänzung des Elektrizitätsgesetzes, es stammt aus dem Jahr 1902, schaffen wir den Rahmen für die Gründung einer gesamtschweizerischen Netzgesellschaft und stellen den grenzüberschreitenden Stromhandel auf eine solide gesetzliche Grundlage, die kompatibel zur EU-Gesetzgebung ist», erklärt Tami – und weist darauf hin, dass die Schweiz «jährlich Strom im Wert von einer Milliarde Franken exportiert.»

Um den internationalen Stromhandel rasch in geordnete Bahnen zu lenken, so der Plan der BFE-Strategen, sollte das Parlament das EleG prioritär behandeln. Mit diesem Zug wollten die Juristen um Tami verhindern, dass die von allen Seiten unbestrittene Stärkung der schweizerischen Rechts- und Versorgungssicherheit im internationalen Stromhandel weiter hinausgezögert wird. Dies aufgrund der im Parlament zu erwartenden, hitzigen Diskussionen um die Liberalisierung des Schweizer Strommarktes.

... wird ein Rettungsboot

Doch es kam anders: Das «Schnellboot EleG», wie Tami das Gesetz bildhaft bezeichnet, wurde in der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-N) zum «Rettungsboot» umgerüstet. Die Kommission beschloss nämlich, die beiden Stromvorlagen – StromVG und EleG – im Parlament gleichzeitig zu behandeln. Zum einen, weil eine Kommissionsmehrheit befürchtete, dass ein Teil der Stromlobby – sobald sie das EleG im Trockenen und somit den für die Stromkonzerne äusserst wichtigen grenzüberschreitenden Stromhandel geregelt hätte –, nicht weiter an einer nationalen Marktöffnung interessiert, und dem Stromversorgungsgesetz im Parlament die Zähne ziehen könnte. Und zum anderen wuchs im Links-Grünen Lager die Sorge, dass im Gleichschritt auch die Förderung der erneuerbaren Energien zwischen Stuhl und Bank fallen könnte.

«DAS BUNDESGESETZ LEGT DIE RAHMENBEDINGUNGEN FEST FÜR EINE SICHERE UND NACHHALTIGE STROMVERSORGUNG IN ALLEN LANDESTEILEN.»

Konsens in der Energiepolitik?

Die Förderung der erneuerbaren Energien wurde daraufhin von der UREK-N aus dem Stromversorgungsgesetz herausgelöst und ergänzend als eigenständige Vorlage im Energiegesetz verankert – die dritte Stromvorlage war geboren. Ziel dieser dritten – und im Vergleich zu den zwei andern nicht minder wichtigen – Vorlage ist es, die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien im Inland nachhaltig zu steigern und dabei den bereits heute hohen Anteil von Strom aus Wasserkraftwerken mindestens zu halten. Angesichts der sich für das Jahr 2020/30 abzeichnenden Stromlücke ein nicht nur ökologischer, sondern auch «der Versorgungssicherheit dienender und erst noch einheimische Arbeitsplätze schaffender Beitrag», wie Tami betont.

Somit scheint nun alles vorbereitet, dass die Schweizer Energiepolitik nach der gescheiterten Referendumsabstimmung im Herbst 2002 kein zweites Waterloo erleben wird: «Es ist doch sehr unwahrscheinlich, dass gleich gegen alle drei Vorlagen das Referendum ergriffen wird», gibt sich Tami denn auch zuversichtlich.

(rik)

Die Stromvorlagen im Parlament

In der Herbstsession 2005 hat der Nationalrat folgende Beschlüsse zu den drei Stromvorlagen getroffen:

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

- Ab 2007 soll der Strommarkt für Endverbraucher mit mehr als 100 000 kWh Jahresverbrauch geöffnet werden (der Bundesrat schlug eine Öffnung für alle kommerziellen Kunden vor).
- Nach einer fünfjährigen Übergangsfrist kann das Parlament in einer zweiten Etappe den Marktzutritt auch Kleinverbrauchern und den Haushalten gewähren.
- Die zweite Stufe der Marktöffnung untersteht nicht dem fakultativen Referendum. Damit soll von Beginn weg Rechtssicherheit geschaffen werden.

Elektrizitätsgesetz (EleG)

- Der Nationalrat spricht sich ohne Vorbehalte für die Änderung des Elektrizitätsgesetzes aus.

Energiegesetz (EnG)

- Der Nationalrat beschliesst Eintreten auf die Revision des Energiegesetzes.
- Die Stromproduktion aus Wind, Erdwärme, Sonne und Biomasse soll bis zum Jahr 2030 um 5400 Gigawattstunden erhöht werden, was zehn Prozent des heutigen Stromverbrauchs entspricht.
- Wer künftig Ökostrom ins liberalisierte Stromnetz einspeist, soll dafür kostendeckende Vergütungen erhalten. Diese werden aus einem Zuschlag auf die Netzkosten im Höchstspannungsnetz von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde finanziert, der an die Stromkunden weitergegeben werden darf.
- Auf diese Weise kommen jährlich rund 165 Millionen Franken zur Förderung der erneuerbaren Energien zusammen. Gefördert werden kann damit auch die Erneuerung von Wasserkraftwerken.

Das Geschäft liegt nun im Ständerat. Dieser wird die Stromvorlagen voraussichtlich in der Sommer- oder Herbstsession behandeln.